

Beilage 41.

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

Hoher Landtag!

In der 14. und 15. Sitzung der Session des Jahres 1910 hat der hohe Landtag den Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes mit einer Anzahl an der ursprünglichen Vorlage des Landesausschusses vorgenommenen Änderungen zum Beschlusse erhoben. Diesem Gesetzentwurfe, welcher seitens des Landesausschusses mit Zuschrift vom 14. Dezember 1910, Zl. 6096, dem k. k. Ackerbauministerium mit dem Ersuchen um Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion unterbreitet worden war, wurde nun diese erbetene Allerhöchste Sanktion nicht zu teil. Die Gründe hiefür wurden dem Landesausschusse mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Dezember 1911, Zl. 37.992, durch Statthaltereinote vom 10. Jänner d. J., Zl. 121/1 mitgeteilt.

Nach dem obzitierten Erlasse ist der wesentlichste Mangel des Entwurfes in der Fassung des § 11 zu erblicken.

„Gelegentlich der am 21. Juni 1910 in Dornbirn zwischen Vertretern der Regierung und des Landesausschusses abgehaltenen Besprechung war die Formulierung des § 11 in suspenso gelassen worden.

Mit dem Erlasse vom 27. September 1910, Zl. 10.677 (intimiert mit h. o. Note vom 30. September 1910, Nr. 64.435) wurde vorgeschlagen, den § 11 dahin zu stilisieren, daß den Waldauffsehern normalmäßige Ansprüche auf Invaliditys- und Alterspensionen, sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen grundsätzlich zuerkannt werden und daß das bezügliche Pensionsnormale von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erlassen sei.

Diesem Vorschlage trägt nun die Fassung des § 11 im beschlossenen Entwurfe keineswegs Rechnung. Denn es ist hier lediglich von der Festsetzung der Grundzüge für die Versorgung die Rede, ohne daß an dieser oder einer andern Stelle des Entwurfes mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht würde, daß den genannten Personen überhaupt ein Anspruch auf die gedachten Versorgungsgenüsse zusteht.

Um diesem wesentlichsten Mangel abzuhelpfen, wäre der § 11 im Sinne der mit dem vorbezogenen Ministerialerlasse angedeuteten Direktiven umzustilisieren, wobei auch zu statuieren wäre, gegen wen der in Rede stehende Anspruch gegeben ist.

Das k. k. Ministerium empfiehlt dem § 11 etwa folgenden Wortlaut zu geben:

„Den Waldauffsehern steht gegenüber der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden ihres Aufsichtsbereiches ein normalmäßiger Anspruch auf eine Invaliditys- und Alterspension, sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse erlassen.“

Das k. k. Ministerium hat ferner gegen die Fassung der §§ 4, 5 und 6 Bedenken geäußert, insoferne nämlich das bezüglich der Waldauffseher ursprünglich der politischen Behörde zuge dachte Ernennungs- und Kündigungsrecht dem Landesaussschusse überwiesen werden soll.

Der landwirtschaftliche Ausschuß des Landtages hat für die erwähnte Änderung in seinem Berichte (Beilage 59 zum stenographischen Protokolle des Borarlberger Landtages) den Umstand ins Treffen geführt, daß die Bestellung der Waldauffseher durch die politische Behörde „eine Einschränkung der Autonomie der Gemeinde beinhalte, welche doch andererseits nach dem Gesetzentwurf zur Bezahlung der Bezüge der Waldauffseher herangezogen werde.“

Demgegenüber hebt das Ministerium hervor, daß die Entlohnung der Waldauffseher nach § 10, Absatz 1, allerdings durch die Gemeinde erfolgen soll, jedoch keineswegs notwendigerweise aus dem Gemeindefächel; in erster Reihe kommen nämlich die Beiträge der Waldbesitzer oder Holzbezugsberechtigten in Betracht, welche letztere diese Beiträge nach dem Schlußabsatze des § 10 in Form einer Anzeigegebühr von dem zur Nutzung angemeldeten Nutzholze zu entrichten haben.

Die Anschauung, daß der Entwurf in der ihm vom Landesaussschusse gegebenen Fassung eine Schwächerung der Gemeindeautonomie beinhalte, erscheine aus dem Grunde nicht zutreffend, weil es sich hier keinesfalls bloß um die Bestellung von Waldauffsehern für Gemeinewälder handelt; vielmehr sollen auch Privatwälder der Aufsicht der Waldauffseher unterstellt werden. Da nun eben nach den Vorschriften des Forstgesetzes — insbesondere nach § 23 — die Überwachung der Wälder ohne Unterschied ihrer Kategorie den politischen Behörden übertragen ist, so liege es doch wohl nur in der Natur der Sache, daß diesen Behörden im vorliegenden Falle jene Funktionen eingeräumt werden, welche ihnen nach ihrer Stellung als Forstaufsichtsbehörden zukommen. Den autonomen Organen bleibe gleichwohl die angestrebte Einflußnahme auf die Bestimmung der zum Waldaufsichtsdienste zu berufenden Persönlichkeiten gewahrt.

Diese Erwägungen lassen es als angezeigt erscheinen, daß in den §§ 4, 5 und 6 die daselbst dem Landesaussschusse zuge dachte Funktion im Sinne des ursprünglichen Entwurfes der politischen Behörde, allenfalls nach Anhörung des Landesaussschusses, zugewiesen werde.

Gegen die Beibehaltung des neu eingeschalteten zweiten Absatzes des § 6 obwalte kein Bedenken, falls die Worte: „beim Landesaussschusse“ im Sinne der obigen Ausführungen durch: „bei der politischen Bezirksbehörde“ ersetzt werden.“

Ferner stellte es das k. k. Ackerbauministerium dem Landesaussschusse anheim, „ob nicht mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Fassung des § 11 auch eine Ergänzung des letzten Absatzes des § 10 in der Richtung angezeigt wäre, daß die Gemeinden auch die mit der Invaliditäts- und Altersversorgung der Waldauffseher sowie mit der Versorgung der Hinterbliebenen derselben verbundenen Kosten zunächst durch Einhebung einer Anzeigegebühr aufbringen können“.

Endlich wünscht die Regierung eine andere Textierung im § 14 und mehrere Korrekturen in den §§ 2, 7 und 13.

Der Landesaussschuß hat die ganze Frage neuerlich einem eingehenden Studium unterzogen und speziell zu dem Zwecke, um sich genauen Einblick in die Waldverhältnisse der einzelnen Gemeinden sowie in die verschiedenen Arten der Entlohnung der Waldauffseher zu verschaffen, an sämtliche Gemeindevorsteherungen Fragebögen hinausgeschickt und die Sammlung der dadurch gewonnenen Erhebungen, welche für die seinerzeit auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen wichtige Behelfe bilden werden, war die Ursache, daß der Gesetzentwurf selbst nicht mehr in der damals gerade laufenden IV. Session des hohen Landtages zur Verhandlung gelangen konnte.

Zufolge Sitzungsbeschlusses vom 28. August d. J. richtete der Landesaussschuß eine Zuschrift an die k. k. Statthalterei, in welcher gegenüber dem obzitierten Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums der Standpunkt des Landesaussschusses eingehend präzifiziert wurde.

In der betreffenden Zuschrift wird folgender Standpunkt eingenommen:

„Was die von der k. k. Regierung gewünschten Abänderungen des § 11 anlangt, so kann sich der Landesausschuß, insbesondere mit Rücksicht auf die dermalige Stimmung in Landtagskreisen und auch mit Rücksicht auf die sehr schwerwiegenden Konsequenzen, welche eine gesetzliche Festlegung des Anspruches der Waldauffseher auf Pension in verschiedenen Gemeinden des Landes nach sich ziehen würde, und endlich auch bei den eigenartigen Waldstandsverhältnissen vieler Gemeinden nicht entschließen, den vorgeschlagenen Wortlaut in seiner Gänze zu akzeptieren und schlägt daher eine Abänderung des § 11 in dem vorliegenden neuen § 13 vor, in welchem den Waldauffsehern wohl ein normalmäßiger Anspruch auf eine Invaliditäts- und Altersversorgung und auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen zusteht, nicht aber eine direkte Pension, was im Effekt so ziemlich auf dasselbe hinausläuft.

Hierzu muß auch noch bemerkt werden, daß in einigen und zwar größeren Gemeinden des Landes die Waldauffseher schon in das betreffende Gehaltschema der Gemeindebediensteten eingereiht und pensionsberechtigt sind.

Desgleichen sah sich der Landesausschuß außerstande, die von der k. k. Regierung vorgeschlagene Abänderung in den §§ 4, 5 und 6 zu akzeptieren.

Von den Gedanken geleitet, daß die Stellung eines Waldauffsehers in den Gemeinden möglichst unbeeinflusst von den jeweiligen Gemeindevorsteherungsmitgliedern sein solle, damit derselbe seine Pflicht unbeeinträchtigt zugunsten der Pflege des Waldes erfüllen könne, hat die Gesetzesvorlage mit dem bisher geltenden Zustande, wonach der Waldauffseher von der Gemeinde allein bestellt werden und lediglich der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde zu unterziehen sind, endgiltig gebrochen. Den Gemeinden steht im neuen Entwurfe an Stelle des Ernennungsrechtes lediglich ein Ternovorschlag zu, aus dem der Landesausschuß den ihm am geeignetsten scheinenden Bewerber ernannt, während der politischen Behörde nach wie vor das Bestätigungsrecht und das Recht der Entlassung aus bestimmten, im Gesetze festgelegten Gründen, die in dem jetzt vorgelegten Entwurfe noch erweitert wurden, zusteht. Eine Übertragung des Ernennungsrechtes an die politische Bezirksbehörde würde im hohen Landtage niemals Annahme finden und auch der Landesausschuß könnte nicht für dieselbe eintreten und nunmehr umsonst, als im § 12 des abgeänderten Entwurfes ausdrücklich eine Landeshilfe für jene Gemeinden in Aussicht genommen ist, die infolge ihrer finanziellen Unvermögenheit nicht imstande sind, dem Waldauffseher entsprechende Bezüge aus eigenen Mitteln zu verabfolgen“.

Den von der Regierung gewünschten Abänderungen in §§ den 2, 7, 13 und 14 stimmte der Landesausschuß zu. Außerdem nahm derselbe selbst noch einige Ergänzungen an dem Gesetzentwurfe vor.

In erster Linie wurde bei § 8 ein neues Alinea zwischen das bisherige 1. und 2. eingeschaltet, wonach das Recht der Einflußnahme des Landesausschusses auf die Waldaufsicht in den Gemeindeforsten und auf den Waldauffseher innerhalb des Rahmens der Gemeindeordnung sichergestellt werden soll.

Desgleichen wurde im Zusammenhange damit in § 12 die Bestimmung eingefügt, daß den Gemeinden, welche infolge ihrer Unvermögenheit zur Bestreitung der Kosten der Waldaufsicht oder im Falle, daß der Wald nur ein geringes Erträgnis abwirft, ein Landesbeitrag gewährt werden kann, worüber in analoger Anwendung des § 33 des Landesgesetzes betreffend die Erhaltung der Volksschulen die Landesvertretung von Fall zu Fall entscheidet.

Endlich fand im § 3 eine Bestimmung Eingang, wonach als Vorbedingung der Anstellung eines Waldauffsehers in Zukunft und zwar mit Rücksicht auf den im § 13 des Gesetzentwurfes ausgesprochenen normalmäßigen Anspruch jedes Waldauffsehers auf eine Invaliditäts- und Altersversorgung, sowie auf Versorgung seiner Hinterbliebenen, auch ein Alter von unter 40 Jahren gefordert wird.

Auf die unterm 28 August, Bl. 440, der k. k. Regierung übermittelte Antwort des Landesausschusses ist bis jetzt eine weitere Stellungnahme des Ackerbauministeriums nicht eingelangt. Der Landesausschuß brachte aber dessenungeachtet den so umgearbeiteten Gesetzentwurf dem hohen Landtage

in neuerliche Vorlage, welcher dieselbe in der 4. Sitzung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zuwies.

Der landwirtschaftliche Ausschuss unterzog die so umgänderte Vorlage des Landesausschusses einer eingehenden Beratung und nahm an derselben nur einige nicht prinzipielle Änderungen vor, die unstreitig als Verbesserungen anzusehen sind.

So wurde in § 7 von der Aufzählung der 5 in der Landesausschussvorlage enthaltenen Fälle, in welchen auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses der politischen Bezirksbehörde das Recht der Dienstesentlassung eines Waldwächters zusteht, Umgang genommen und dieselben in die Ausdrücke grober Dienstesvergehen, Parteilichkeiten und eines schlechten Lebenswandels zusammengezogen, weil der Natur der Sache nach unter dem Begriffe „grobes Dienstesvergehen“ die Forderung oder Annahme eines Geschenkes und die wissentliche Mitteilung oder Bestätigung einer wesentlichen Unrichtigkeit zu verstehen ist, eine spezielle Aufzählung daher nicht notwendig erscheint.

In § 8 wurden im 2. Alinea die Worte „durch die Gemeindevorsteherung“ zwischen „beziehungsweise“ und „auf den Waldaufsicher“ eingeschoben, damit klar festgestellt wird, daß der Landesausschuss bei seiner Einflußnahme oder der seiner Organe auf die Waldaufsicher die autonomen Gemeindebehörden nicht übergehen will. Endlich wurde im § 13 statt des bisherigen 3. Alinea der Landesausschussvorlage, eine andere Fassung beschlossen, wodurch deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes über Anstellung, Entlassung auf die bisherigen Waldaufsicher keine Anwendung finden, sondern daß die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse und Bezüge dem Verordnungswege überlassen werden soll.

Zu § 10 des Entwurfes möchte der landwirtschaftliche Ausschuss ausdrücklich den Wunsch aussprechen und hofft sich hierin vollkommen in Übereinstimmung mit dem hohen Landtage, daß nämlich bei der in diesem Paragraphen vorgesehenen Aufstellung des Schemas über die Bezüge der Waldaufsicher, deren Erhöhung und der Art und Unrechenbarkeit der anderen vertragsmäßigen Bezüge, bei Erlassung der bezüglichen Verordnung auf die ortsüblichen Lohnverhältnisse Rücksicht genommen werden sollte.

Der landwirtschaftliche Ausschuss stellt zum Schluß auf Grund vorstehender Erwägungen nachfolgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuss wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne dadurch weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert, noch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, 15. Oktober 1912.

B. Fink,
Obmann.

Adolf Rhomberg,
Berichterstatter.

Beilage 41 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Besorgung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes in Gemeinde- und Privatwäldern werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Waldaufseher bestellt.

§ 2.

Jedem Waldaufseher ist ein bestimmtes Aufsichtsgebiet zuzuweisen.

Die Aufsichtsgebiete werden von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt. Die diesbezüglichen Vorschläge sind von den politischen Bezirksbehörden über Antrag der Forsttechniker der politischen Verwaltung nach Anhörung der Gemeindevorstellungen und jener Privatwaldbesitzer zu erstatten, deren Waldbesitz mindestens 10% der Gesamtwaldfläche in der Ortsgemeinde beträgt.

In der Regel hat ein Aufsichtsgebiet die in einer Ortsgemeinde gelegenen Waldungen zu umfassen. Ausnahmsweise können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf eine tunlichste Abrundung und behufs

Erleichterung der Überwachung durch einen Waldaufseher in einer Ortsgemeinde mehrere Aufsichtszgebiete gebildet oder in verschiedenen Ortsgemeinden liegende Waldflächen zu einem Aufsichtszgebiete zusammengezogen werden.

§ 3.

Als Waldaufseher im Sinne dieses Gesetzes kann nur derjenige bestellt werden, welcher das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und den zur Bestätigung und Beeidigung als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur gesetzlich bestimmten Erfordernissen vollkommen entspricht. Es haben daher hinsichtlich der Eignung der als Waldaufseher zu bestellenden Personen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, mit der Änderung zur Anwendung zu kommen, daß die Befreiung von den im § 2 dieses Gesetzes unter 3. 2 und 3 bezeichneten Erfordernissen durch den Nachweis eines mit gutem Erfolge zurückgelegten Waldaufseherkurses oder einer forstlichen Unterrichtsanstalt einzutreten habe.

Die näheren Bestimmungen über den Waldaufseherkurs werden dem Verordnungswege überlassen.

§ 4.

Die Bestellung der Waldaufseher erfolgt für jedes Aufsichtszgebiet durch den Landesauschuß nach vorausgegangener Konkursauschreibung.

Die auf Grund der Konkursauschreibung beim Landesauschusse rechtzeitig eingelangten Gesuche sind von diesem der Vertretung jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete das betreffende Aufsichtszgebiet gelegen ist, mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen 14 Tagen einen Dreiervorschlag an den Landesauschuß zu erstatten.

Besteht dieses Aufsichtszgebiet aus zu verschiedenen Gemeindegebieten gehörigen Waldflächen, so sind die eingelangten Gesuche jeder der in Betracht kommenden Gemeindevertretungen mitzuteilen und steht einer jeden derselben das Recht zur Erstattung eines Dreiervorschlages zu.

Der Landesauschuß hat aus den erstatteten Dreiervorschlagen nach gepflogener Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den ihm am geeignetsten scheinenden Bewerber als

Waldauffseher zu ernennen und demselben seine Bestellung zur Kenntnis zu bringen.

Sind im Besetzungsvorschläge der Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem im 3. Absätze vorgesehenen Falle in den Besetzungsvorschlägen sämtlicher Gemeindevertretungen zusammen nicht 3 zur Vernehmung des Waldaufsichtsdienstes gesetzlich befähigte Bewerber namhaft gemacht, so kann der Landesauschuß die Ernennung vornehmen, ohne an die Vorschläge gebunden zu sein.

Der ernannte Waldauffseher ist von der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur zu beedigen.

Die näheren Bestimmungen über die Konkurzausschreibung und über den Vorgang beim Vorschlage und der Ernennung der Waldauffseher werden von der Statthalterei im Verordnungswege getroffen.

§ 5.

Der Waldauffseher wird auf Grund eines mit der Gemeinde, beziehungsweise mit den Gemeinden des Aufsichtsbereiches (§ 2, Abs. 3) abzuschließenden Dienstvertrages angestellt.

Dieser Dienstvertrag bedarf der Genehmigung des Landesauschusses, einvernehmlich mit der politischen Bezirksbehörde.

Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Bestellung und endigt a) mit dem Tode des Waldauffsehers, b) über Kündigung oder c) infolge Entlassung.

§ 6.

Sowohl dem Landesauschusse als auch dem Waldauffseher steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit auf 3 Monate zu kündigen.

Die zur Erstattung des Dreiervorschlages befugten Gemeindevertretungen sind berechtigt, die Kündigung des Waldauffsehers beim Landesauschusse zu beantragen.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde übt die Disziplinalgewalt über die in ihrem Amtsbezirke bestellten Waldauffseher nach Maßgabe der von der

Statthalterei im Verordnungswege erlassenen Disziplinarvorschriften aus.

Der politischen Bezirksbehörde steht das Recht der Entlassung des Waldauffsehers zu. Die Entlassung kann jedoch nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in dem Falle verfügt werden, wenn hinsichtlich der Person des Waldauffsehers solche Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche die Beeidigung desselben ausschließen oder die Entziehung der ihm vermöge der Beeidigung zustehenden Rechte einer öffentlichen Wache nach sich ziehen würden. Weiters, wenn sich der Waldauffseher großer Dienstesvergehen, Parteilichkeiten oder eines schlechten Lebenswandels schuldig macht.

Beim Vorhandensein der vorangedeuteten Umstände sind auch die zur Erstattung des Dreiervorschlages befugten Gemeindevertretungen berechtigt, die Entlassung des Waldauffsehers bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen.

§ 8.

Der Waldauffseher untersteht in allen die Waldaufsicht betreffenden Angelegenheiten mittelbar der politischen Bezirksbehörde und unmittelbar dem derselben beigegebenen Forsttechniker der politischen Verwaltung.

Außerdem steht dem Landesauschusse im Rahmen der Gemeindeordnung (§§ 61, 63 und 88) die entsprechende Einflußnahme auf die Waldaufsicht in den Gemeindeforsten, beziehungsweise durch den Gemeindevorsteher auf den Waldauffseher zu.

Die Dienstobliegenheiten des Waldauffsehers werden durch die von der Statthalterei im Verordnungswege zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

§ 9.

Nebenbeschäftigungen sind den Waldauffsehern gestattet, sofern sie hiedurch die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen steht der politischen Bezirksbehörde einvernehmlich mit dem Landesauschusse nach Anhörung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinden des Aufsichtsgebietes zu.

§ 10.

Die Entlohnung des Waldauffsehers hat in Bezügen zu bestehen, welche ihm, sofern es sich

um Barbezüge handelt, in monatlichen Raten im vorhinein von der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden seines Aufsichtsgebietes auszusahlen sind.

Die Aufstellung eines Schemas betreffend die Höhe der Bezüge, die etwaige Erhöhung derselben und die Zeitabschnitte, nach deren Ablauf eine Erhöhung einzutreten hat, endlich die Art und Unrechenbarkeit der Leistungen von anderen vertragsmäßigen Bezügen erfolgt im Verordnungswege.

Die Einreihung der einzelnen Waldauffeher in eine der Bezugsklassen (Abs. 2) erfolgt durch den Dienstvertrag.

§ 11.

Die Gemeinden haben die aus der Beforgung der Waldaufsicht durch den Waldauffeher erwachsenden Kosten sowie die mit der Invalideitäts- und Altersversorgung der Waldauffeher und mit der Versorgung der Hinterbliebenen derselben verbundenen Auslagen von den Waldbesitzern in der Regel durch Einhebung einer Waldumlage, berechnet nach der Höhe des Katastral-Reinertrages der Waldfläche aufzubringen, während jene Waldbesitzer, gleichviel ob Gemeinden oder Private, deren Wald mit Holzbezugsrechten belastet ist, wiederum berechtigt sind, von den Holzbezugsberechtigten ein Stockgeld oder eine Auszeigegebühr einzuheben, falls nicht Privatrechtstitel eine andere Regelung treffen.

§ 12.

Gemeinden, deren Wald ein nur geringes Erträgnis abwirft, wird im Falle deren Unvermögenheit zur Bestreitung der Kosten der Waldaufsicht ein Landesbeitrag gewährt.

Über die Unvermögenheit sowie über die Höhe des jährlichen Beitrages und die Dauer der Beitragsleistung hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden.

§ 13.

Dem Waldauffeher steht gegenüber der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden ihres Aufsichtsgebietes ein normalmäßiger Anspruch auf eine Invalideitäts- und Altersversorgung sowie auf eine Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bereits angestellten Waldaufseher keine Anwendung, doch werden die Rechtsverhältnisse dieser sowie deren Bezüge ebenfalls im Verordnungswege geregelt.

§ 14.

Alle zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Verordnungen sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassen.

In allen jenen Fällen, in welchen es in den Bestimmungen dieses Gesetzes heißt „im Verordnungswege“, geschieht dieses immer im Einverständnisse mit dem Landesauschusse.

Die auf Grund der §§ 3, 4, 7 und 8 zu erlassenden Verordnungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Ackerbauministeriums.

§ 15.

Gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht den Beteiligten der bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Rekurs an die Statthalterei binnen 14 Tagen, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, offen.

Die Statthalterei hat in jenen Fällen, in denen es sich um waldwirtschaftliche und vermögensrechtliche Fragen der Gemeinden handelt, die Entscheidung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu treffen.

In jenen Rekursfällen, in denen ein Einverständnis mit dem Landesauschusse nicht geboten ist, kann gegen die Entscheidung der Statthalterei der Rekurs an das Ackerbauministerium innerhalb der Frist von 4 Wochen, von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, ergriffen werden.

In allen jenen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Einvernehmen oder Einverständnis zwischen den politischen Behörden und dem Landesauschusse vorgesehen ist, trifft das Ackerbauministerium die Entscheidung.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. u. B. Bl. Nr. 18, betreffend

die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonale und der einschlägigen Verordnungen treten, soweit dieselben sich auf die Waldauffseher beziehen, außer Wirksamkeit.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.